

Dokumentenkontrolle von leeren, befüllbaren Verpackungsmaterialien aus Kunststoff und beschichtetem Karton und Untersuchung auf spezifische Migration von Metallen

Endbericht der Schwerpunktaktion A-022-19



Jänner 2020

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war es, zwei Anforderungen für das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff zu überprüfen:

- a) Konformitätserklärungen und die zugrundeliegenden Konformitätsdokumente (Belege wie Prüfberichte und Berechnungen auf Basis von Rezepturen u. ä.)
- b) Einhaltung der Beschränkungen hinsichtlich der spezifischen Migration von Elementen

Es wurden 90 Proben aus ganz Österreich untersucht.

27 Proben wurden beanstandet:

- bei 27 Proben wurde die Verordnung über Materialien aus Kunststoff mit Lebensmittelkontakt (EU) Nr. 10/2011 nicht eingehalten.

Bezüglich der Migration von Metallen gab es keine Beanstandungen. Alle Beanstandungen standen im Zusammenhang mit mangelhaften oder fehlenden Dokumenten, welche die Sicherheit der Proben belegen sollten.

Hintergrundinformation

In der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sind Inhalte der Konformitätserklärung und Migrationsgrenzwerte für einzelne Elemente geregelt. Die gleichzeitige Überprüfung von Konformitätserklärungen und diesen zugrundeliegenden Konformitätsdokumenten zu Verpackungsmaterialien aus Kunststoff und kunststoffbeschichteten Kartonprodukten ist eine sinnvolle Ergänzung dieser Schwerpunktaktion.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 90

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung über Materialien aus Kunststoff mit Lebensmittelkontakt (EU) Nr. 10/2011

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 30 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	63	70	(60 %; 79 %)
beanstandet	27	30	(22 %; 40 %)
gesamt	90	100,0	---

Zu insgesamt zehn der 27 beanstandeten Proben gab es nur unzureichende oder gar keine Untersuchungen, die die Konformität belegen sollten. Beispielsweise sind die Konformitätserklärungen nur für die gelieferten Zwischenmaterialien ausgestellt. In diesen Fällen müssen Anwender bzw. Verarbeiter noch Prüfungen am Fertigerzeugnis durchführen.

Bei sieben Proben war die Konformitätserklärung unvollständig. Bei einigen kunststoffbeschichteten Kartons fehlte die Bescheinigung der Einhaltung dieser Verordnung. In weiteren Fällen waren die Angaben zu den Stoffen mit Beschränkung als unvollständig zu bewerten. In den restlichen Fällen fehlte das Ausstellungsdatum oder die Identität des Herstellers.

Zu sechs Proben gab es gar keine Konformitätserklärung:

Vier der vorgelegten Konformitätserklärungen bezogen sich auf gänzlich andere Gegenstände oder waren offensichtlich von einem anderen Hersteller ausgestellt.

Bei zwei Fällen handelte es sich bei den übermittelten Dokumenten um Prüfberichte und Spezifikationen, die nicht mit einer Konformitätserklärung gleichzusetzen sind.

Drei Proben wurden ohne die erforderliche Konformitätserklärung des beprobten Unternehmens in Verkehr gebracht.

Bei einer Probe stammte die Konformitätserklärung aus dem Jahr 2014 und bezog sich noch auf alte Grenzwerte. Eine Bestätigung der Einhaltung der derzeitigen Rechtslage fehlte somit.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.